

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

75 (24.6.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro.} 75.

Donnerstag, den 24. Juni

1852.

Einladung zum Abonnement.

Der wöchentlich dreimal erscheinende Landbote kostet durch die Post bezogen per Vierteljahr 53 fr., per Halbjahr 1 fl. 45 fr. Einrückungsgebühr die Spaltezeile oder deren Raum 2 fr. — Die Insertionsgebühren für Gemeinde-Sachen, als: Holz- und Früchtereiversteigerungen, Schäferei- und Jagdverpachtungen u. werden der Kürze wegen durch Postvorschuß erhoben.

Der monatlich erscheinende „Landwirth“ wird gratis beigegeben.

Herr Kaufmann Köllreutter wird auch ferner die Uebersendung der Inserate und den Einzug der Gebühren besorgen.

Zu zahlreichen Bestellungen ladet ergebenst ein
Heidelberg, im Juni 1852.

Die Expedition des Landboten.

Ministerium des Innern.

[663]

Karlsruhe, den 21. Mai 1852.

Die Einführung des neuen Straf-Gesetzbuches, beziehungsweise die Anzeigen und Verhaftungen der Gensdarmrie betr.

No. 7263. An das Großh. Corps-Commando der Gensdarmrie:

Nach dem neuen Straf-Gesetzbuche werden mehrere mit Strafen bedrohten Handlungen nur auf Anklage oder Anzeige des Beschädigten oder auf Antrag der Polizeibehörde bestraft.

Die beschriebenen Bestimmungen haben Veranlassung zu dem Zweifel gegeben, ob in dergleichen Fällen, wenn auch eine Anzeige, Anklage oder Strafantrag nicht vorliegt, die Gensdarmrie fortan:

- 1) die im §. 25 des Gensdarmrie-Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten verbunden, und
- 2) befugt sei, die Festnehmung und Vorführung des Thäters (§. 38 ebendess.) zu bewirken.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird dem Großh. Corps-Commando bemerkt:

zu 1. Da es wesentlich im Interesse der Polizeibehörde liegt, möglichst von allen verübten Vergehen Kenntniß zu erlangen, sie mögen von Amtswegen oder nur auf Anzeige, beziehungsweise Anklage des Beschädigten oder auf Antrag der Polizeibehörde bestraft werden, so hat die Gensdarmrie in Zukunft von allen Vergehen, welche ihr zur Kenntniß kommen, die Anzeige bei dem betreffenden Großh. Ober- oder Bezirksamte zu erstatten, welches sodann ermessen wird, ob eine polizeilich oder gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, und ob im letzteren Falle eine Untersuchung von Amtswegen einzuleiten sei oder nicht.

Dabei versteht es sich von selbst, daß auch bei derartigen Vergehen die Gensdarmrie nach §. 25 des Gesetzes verpflichtet bleibt:

- a) Gefahren oder Beschädigungen, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, wo immer möglich abzuwenden;
- b) den sofortigen Ersatz eines Schadens möglichst sicher zu stellen;
- c) Vergehen aller Art zu verhüten, und schon gegen Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet werden soll, wenn sie ihr zeitig zur Kenntniß kommen, einzuschreiten.

zu 2. Zur Festhaltung der Schuldigen und zur Vorführung derselben vor die zuständige Behörde ist die Gensdarmrie nach §. 38 des Gesetzes auch bei den hier in Frage stehenden Fällen verpflichtet, wenn

- a) durch das Vergehen die öffentliche Ordnung gestört, oder
- b) öffentliches Aergerniß gegeben wurde, oder
- c) wenn nur durch Festnahme der betreffenden Personen die öffentliche Ordnung und Sicherheit erhalten, oder der Schutz für Personen und Eigenthum gewahrt werden kann,
- d) der Beschädigte oder Verletzte das Einschreiten verlangt.

Das betreffende Großh. Ober- oder Bezirksamt wird sodann darüber entscheiden, ob die vorgeführte Person in Verhaft genommen oder auf freien Fuß gesetzt werden soll.

Das Großh. Corps-Commando der Gensdarmrie hat hiernach die Mannschaft zu belehren.

(gez.) v. Marshall.

No. 11,245. Dem Großh. Bezirksamte Neckarbischofsheim wird eine Abschrift obigen Erlasses zur Kenntnißnahme und Instruktion des Polizei-Personals mitgetheilt.

Mannheim, den 29. Mai 1852.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Döhne.

Schwab.

B e s c h l u ß.

No. 10,910. Nachricht von obigem Erlasse erhalten die Bürgermeisterämter zu ihrem Benehmen.

Neckarbischofsheim, den 13. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i t z.

vd. Kuhn.

[664] **Waldbangeloch.**
Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge obervormundschaftlicher Genehmigung werden den Erben der Friedrich Hegelmann Wittib hier nachbeschriebene Liegenschaften der Untheilbarkeit wegen
Freitag den 16. Juli d. J.,
Abends 7 Uhr,

auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert:

Eine einstöckige Behausung, Scheuer, Stall und Hofraithe; an der Michelfelder Straße
vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Waldbangeloch, den 22. Juni 1852.

Das Bürgermeisteramt.

H a g m e i e r.

Schüßler.

[646] **Hilsbach.**

Liegenschafts-Versteigerung.

No. 1531. Richterlicher Verfügung gemäß werden
Montag den 5. Juli d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,

in dem Rathhause dahier, in der Verlassenschafts-Masse der verlebten Ehefrau des

Bürgers und Schneiders Johann Horn, Regina, geborne Schweikert von hier, folgende Liegenschaften, als:

1. Anschlag.
Eine in der untern Vorstadt liegende zweistöckige Behausung nebst Scheuer und Stallung unter einem Dache, neben Christian Frank Wittwe 300 fl.

2.
circa 2 Morg. 1 Viertel 14 1/2 Ruthen alt, oder 2 Morgen 1 Viertel 81 3/10 Ruthen neu Maas Aecker, Wiesen, Weinberge und Gärten, in 14 Stücken bestehend 755 fl.

zusammen 1055 fl.
Eintausend fünfzig fünf Gulden öffentlich versteigert und bei Erreichung des Schätungspreises oder darüber endgültig zugeschlagen.

Hilsbach, den 19. Juni 1852.

Das Bürgermeisteramt.

W i t t e m a n n.

Schäfer.

[662] **Daisbach.**

Fahrniß-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden auf dem Rathhause zu Daisbach
Donnerstag den 1. Juli,

Mittags 12 Uhr, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert:

1) Zwei Kleiderschränke,
2) Ein Quantum Ruzholzstangen (42 St.), welche sich zu Wagnerholz eignen.
Sinsheim, den 21. Juni 1852.

Der Gerichtsvollzieher.

S e k e l.

[643] **Baiertal.**

Schäferei-Verpachtung.



Freitag den 25. d. M., Nachmittags 1 Uhr, wird auf dem Rathhause dahier die hiesige Schäferei, welche mit 300 Stück Schafen betrieben werden kann, auf drei Jahre öffentlich verpachtet.

Baiertal, den 18. Juni 1852.

Das Bürgermeisteramt.

G o s s.

Hubert.



[654] Eine Reitschule sammt Zubehör, noch in ganz gutem Zustande ist billig zu verkaufen bei

A. Reinach

in Sinsheim.

Erscheint täglich
(außer Montags). Preis
vierteljährlich hier 1 fl.,
durch die Post 1 fl. 30 kr.

Einladung zum Abonnement

auf die

Badische Landeszeitung.

Anzeigengebühr:
die einpaltige Petitzeile
oder deren Raum 2 fr. —
Man abonniert bei allen
Postämtern.

Mit dem 1. Juli beginnt wieder ein neues Abonnement auf die Badische Landeszeitung. Es hat dieselbe seit ihrem Bestehen mit jedem Vierteljahr an Abonnenten zugenommen und auch jetzt noch erfreut sie sich eines beständigen Wachstums derselben: ein genügender Beweis, daß die Beliebtheit der Badischen Landeszeitung fortwährend im Steigen begriffen ist. Es ist dies wohl in der Natur der Sache begründet, da keine Zeitung in dem badischen Lande existirt, welche bei einem so beispiellos billigen Preise die Nachrichten mit solcher Raschheit bringt, dabei eine so reiche Anzahl von Korrespondenten zählt, die sich hauptsächlich über materielle und lokale Interessen verbreiten, wie die Badische Landeszeitung. Dabei bringt sie jeden Tag die Neuigkeiten desselben in möglichster Kürze und Uebersicht, und der Unterhaltung und Erheiterung räumt sie ein dem Ganzen entsprechendes weites Feld ein. Bei ihrer weiten Verbreitung eignet sie sich auch ganz besonders für den günstigsten Vertrieb von Anzeigen, worauf die Aufmerksamkeit der Geschäftstreibenden vor Allem hingelenkt zu werden verdient.
Karlsruhe, den 15. Juni 1852.

Kontor der Bad. Landeszeitung.

C. Macklot.

Zur Geschichte des Tages.

Heidelberg. In den letzten Tagen wurden die Sammlungen für das neu zu gründende Waisenhaus vorgenommen. Wenn ich gleich nicht im Stande bin, Ihnen jetzt schon das Resultat derselben genau anzugeben, so kann ich Ihnen doch wenigstens die erfreuliche Mittheilung machen, daß sie im Hinblick auf die gegenwärtige Zeit der Noth ganz befriedigend ausgefallen sind. Das bisher durch verschiedene Stiftungen zusammengebrachte Kapital beträgt gegen 10,000 fl., und durch die erwähnte Sammlung, der sich die hiesigen Geistlichen in Gemeinschaft mit Mitgliedern der Kirchenvorstände und der Armenkommission bereitwillig unterzogen haben, mag wohl die Summe von 8000 fl. dazugekommen sein. Besonders erfreulich ist hierbei auch, daß die israelitische Gemeinde mit den Gemeinden beider christlichen Konfessionen wetteiferte, das schöne Werk ins Leben zu rufen. Es wird dieses allgemeine städtische Waisenhaus, dessen Gröf-

fung noch in diesem Jahre in Aussicht steht, gewiß auch fortan allseitige Unterstützung finden und eine der ersten Stellen unter den wohlthätigen Anstalten unserer Stadt einnehmen. — Nachdem dem hiesigen Porzellanmaler Wagner nunmehr die Konzession zur Errichtung einer Mollenkur-Anstalt, verbunden mit Restauration während der Kurzeit ertheilt worden ist, so machte derselbe die Anzeige, daß diese Anstalt von heute an der Benützung offen stehe. Ist dieselbe auch noch nicht ganz vollendet, so ist sie doch schon so weit vorgerückt in ihrer Herstellung, daß für die nothwendigsten Bedürfnisse gesorgt ist. Wir wünschen von Herzen, daß der Unternehmer, welcher keine Opfer scheut, um sie ihrem Zwecke völlig entsprechend herzustellen, durch zahlreichen Besuch dafür belohnt werde. Der Platz, auf welchem die Anstalt errichtet ist, wurde sehr glücklich ausgewählt. Es ist das s. g. alte Schloß, von wo aus man die herrlichste Aussicht genießt und das nicht so hoch gelegen ist, um von Leidenden nicht ohne besondere Mühe erstiegen werden zu können, zumal sehr schöne und bequeme

Bege dahin führen. Es sollen die zu errichtenden Wohnhäuser, in welchen an Solche Zimmer vermietet werden können, die oben logiren wollen, im Schweizerstyl aufgeführt werden, so wie auch die Molkenbereitung demnächst unter die Leitung eines kundigen Schweizers kommen wird. Möchte diese Anzeige nicht bloß dazu dienen, dieses Unternehmen auch in weiteren Kreisen bekannt zu machen, sondern auch dasselbe besonders der Aufmerksamkeit der H. H. Aerzte zu empfehlen, wie es denn die Beste Empfehlung vollkommen verdient.

Mosbach. Bis nächsten Sonntag, den 27. Juni, werden 3 Missionäre (Sesuiten) hierher kommen und 14 Tage verweilen.
Rastatt, 22. Juni. Vorgestern wurde hier ein Mann, welcher falsche Guldenstücke ausgeben wollte, festgenommen und befindet sich noch in Haft.

Lustschiffer Green steigt nächsten Sonntag in Mannheim auf.
Zwingerberg, an der Bergstraße, 15. Juni. Dieser Tage ist der Verwalter der hiesigen Sparkasse mit einem Betrage von circa 19,000 fl. auf und davon gegangen. Es wurde ihm zwar bis Bremen nachgesetzt, allein vergebens; denn der Geflüchtete war bereits in See gegangen, so zwar, daß er ein Schnellboot genommen hatte, um ein kaum abgegangenes Schiff zu erreichen, was ihm auch gelang.

Schlungenbad, 20. Juni. Der Herzog von Nassau hat gestern Nachmittag der Kaiserin und dem Prinzen von Preußen einen Besuch abgestattet.

Diese Tage wurde in Koblenz ein päpstlicher Offizier angehalten, welcher etwa 60 Individuen, die er in Norddeutschland geworben, nach Rom bringen wollte, um sie dort in die zu reorganisierende Armee eintreten zu lassen. Die darunter befindlichen Preußen durften nicht weiter ziehen, mit den Andern aber reiste der Offizier fort. Sie kamen dieser Tage durch das Großherzogthum Baden. Ueberhaupt wird in Norddeutschland, besonders in Hamburg, viel geworben, zumal auch für Südamerika; die Geworbenen sind größtentheils Trümmer der vor maligen schleswig-holsteinischen Armee.

Paris. In der „Patrie“ liest man, es seien dem Vernehmen nach wichtige Nachrichten aus Algerien eingetroffen, welche melden, daß das in Kabylien operirende Expeditionskorps die Stadt Collo eingeschlossen habe.

Schwurgerichtsverhandlungen.

Mannheim, 18. Juni. Heute kam die zweite Anklage wegen Meineids zur Verhandlung. Sie ist gerichtet gegen den verheiratheten Israeliten Marum Heidelberger von Sennfeld, welcher in der dortigen Gegend Viehhandel treibt. Er hatte den ihm günstigen Ausgang eines von dem Bauern Melchior Nuß von Sennfeld gegen ihn im Jahre 1849 erhobenen Rechtsstreit (wegen Zahlung von 75 fl. für eine ihm am 5. Juli 1838 verkaufte Kuh) dadurch herbeigeführt, daß er diesen Kauf leugnete und dann auch den ihm darüber zugeschobenen Eid aus schwor. Als nun in der auf Betreiben des Verkäufers eingeleiteten Untersuchung eine Reihe von Zeugen über den Abschluß dieses Kaufs Auskunft gab, welchen der Verkäufer auch in das Viehkaufprotokoll unter dem 5. Juli 1838 hatte eintragen lassen, so berief sich der Angeklagte, jenen Kauf fortwährend leugnend, darauf, daß er am 5. Juli 1838 in dem vom Seehof 6 1/2 Stunden entfernten württembergischen Orte Möckmühl sich befunden habe. Der von ihm angerufene Zeuge, welcher übrigens wegen Diebstahls schon bestraft ist, legte denn auch eine von dem Angeklagten selbst geschriebene und mit dem Datum „5. Juli 1838“ versehene quittirte Schuldenkunde vor, wornach er an diesem Tage von demselben ein Stück Vieh gekauft hätte; der Zeuge erklärte jedoch, für die Richtigkeit des Datums nicht einsehen zu können. Der Angeklagte, welcher auch in der öffentlichen Verhandlung zugab, die von Melchior Nuß erkaufte Kuh sei im Stalle seines (kurz nach der Zeit des Kaufs verganteten) Waters Wolf Heidelberger gestanden, dabei

aber behauptete, er wisse nicht, durch wen sie dahin gebracht worden sei, suchte sich ferner damit zu vertheidigen, sein inzwischen nach Amerika ausgewandertes Bruder Moses habe ihm sehr ähnlich gesehen, es sei daher möglich, daß dieser der Käufer gewesen sei und er nun mit demselben verwechselt werde. Daß beide Brüder sich ähnlich sehen, ward zwar nachgewiesen, doch ist Moses mindestens 8 Jahre jünger und die Zeugen vom Seehof versichern, dieser sei nie dahin gekommen, Marum Heidelberger dagegen sehr häufig und sie irren sich in dessen Person nicht, er und kein Anderer sei der Käufer gewesen. Die Geschworenen sprachen dann auch das „Schuldig“ über ihn aus, worauf ihn der Schwurgerichtshof des Meineids für schuldig erklärte, zu 2 Jahren Zuchthaus (1 Jahr 4 Monate Einzelhaft) — mit der Folge der Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse — zu 100 fl. Geldstrafe und zur Tragung der Kosten verurtheilte. Er hatte sich in dem Verhör vor dem Schwurgerichte mehrfach sehr feck und barsch benommen; nach verkündetem Urtheil begehrte er, nach Amerika auszuwandern zu dürfen. (M. J.)

Vom 19. Juni. Die Tagesordnung unserer Schwurgerichtssitzung führte heute drei Personen auf die Bank der Angeklagten, nämlich den 17 1/4-jährigen Johann Georg Hornung von Mittelschaffenz, beschuldigt des gefährlichen Diebstahls, und dessen Eltern Georg Hornung und Karoline Hornung, geb. Martin. Der erstgenannte Angeklagte war, wie er zugestand, am 29. März d. J., Nachts etwa um 8 Uhr, in das Wohnhaus der Peter Walters Wittwe zu Mittelschaffenz eingestiegen und hatte daselbst Lebensmittel, im Werthe von 7 fl. 30 fr., welche in der obern Stube aufbewahrt gewesen waren, entwendet. Die beiden andern Angeklagten hatten, wie auch sie nicht beabredeten, die gestohlenen Sachen in Verwahrung genommen. Einen Theil davon hatten sie bereits in eigenen Nutzen verwendet, als ihnen am 31. März l. J. gelegentlich einer Haussuchung das damals noch Vorfindliche abgenommen wurde. Den Eingang in die Wohnung der Bestohlenen hatte Johann Georg Hornung so gefunden, daß er auf einen hinten am Hause angebauten, 6 1/2' hohen Backofen stieg und seinen Körper durch eine, den Hühnern zum Wege in die (als Hühnerstall benützte) obere Kammer des Hauses dienende, 2' oberhalb des Backofens angebrachte Oeffnung von 1' Höhe, 9" Breite und 2' Länge hindurchzwängte. In der Kammer angelangt, fand er deren auf den obern Hausgang führende Thüren von außen geschlossen, was ihn nöthigte, die Thüre aus den Angeln zu heben und sich so einen 3/4' bis 1' weiten Durchgang zu schaffen. Vom Hausgang aus konnte er die Stube, wo sich die Gegenstände der Entwendung befanden, ungehindert betreten. Den Rückweg nahm er durch die hintere Thüre der im Erdgeschosse befindlichen Küche. Von Seiten der Vertheidigung berief man sich hinsichtlich des Johann Georg Hornung vorzüglich auf das jugendliche Alter und die allerdings noch knabenhafte Persönlichkeit dieses Angeklagten, um darzuthun, daß dieselbe nicht geeignet gewesen wäre, im Falle der Betretung des Diebes für Leben und Gesundheit anderer Personen Gefahr zu bereiten; hinsichtlich aller Angeklagten auf den Mangel an Lebensmitteln, welcher dieselben um die fragliche Zeit gedrückt habe; hinsichtlich des Georg Hornung und der Ehefrau desselben endlich darauf, daß diese die gestohlenen Sachen nicht zum eigenen Vortheil, sondern lediglich, um den Sohn gerichtlicher Verfolgung zu entziehen, in Verwahr genommen hatten. Die Geschworenen erachteten die Thatfachen der durch Johann Georg Hornung geschehenen Entwendung für dargethan, eben so die Thatfache, daß dessen Eltern die gestohlenen Sachen wissenschaftlich in Verwahr genommen, verheimlicht und an sich gebracht hätten; beantworteten jedoch die Frage, ob Johann Georg Hornung in einer Weise eingestiegen sei, daß er im Falle der Betretung nicht leicht hätte entfliehen können, dahin: „Ja, er ist eingestiegen, konnte aber leicht entfliehen.“ Der Gerichtshof erkannte den Johann Georg Hornung des gemeinen, unter Erschwerungsgründen verübten Diebstahls für schuldig und verurtheilte ihn zu einer geschärfsten Kreisgefängnißstrafe von zwei Monaten,

den Georg Hornung und dessen Ehefrau aber wegen Begünstigung des Diebstahls zu achttägiger Amtseingefängniß-Strafe.

Vom 21. In geheimer Sitzung verurtheilte heute der Schwurgerichtshof den 26 Jahre alten, ledigen, nicht gut beleumundeten Tagelöhner Georg Michael Bauer von Seckenheim zu Zuchthausstrafe von einem und einem halben Jahre. Er war des Versuches der Rothzucht beschuldigt, verübt an einer in Ansehung der Geschlechtslehre unbescholtenen Fabrikarbeiterin aus Feudenheim. Der Angeklagte behauptete, zur Zeit der That betrunken gewesen zu sein; es ergab sich jedoch aus den Verhandlungen nur ein geringer Grad des Berauschtseins, der die rohe That nicht entschuldigen, sondern nur einen geringen Einfluß auf die Strafmessung üben konnte.

Bruchsal, 19. Juni. Keine von allen bisher abgehaltenen Schwurgerichtssitzungen nahm so die Ausdauer von Geschwornen und Richtern in Anspruch, als die gestern und vorgestern abgehaltene. Das Verbrechen, um das es sich handelte, war böshafte Zahlungsflüchtigkeit. Auf der Bank der Angeklagten saßen die beiden Schwäger Johann Adrion von Schiltach, 27 Jahre alt, und Gottlieb Christian Schlick von Tryberg, 42 Jahre alt; Jener von Hrn. Advokaten Wolff, Dieser von Hrn. Advokaten Trefurt vertheidigt. Der Fall, um den es sich handelte, ist in thatsächlicher Beziehung so umfangreich, daß ein erschöpfender Bericht die Grenzen eines Artikels für ein politisches Tageblatt übersteigen und in das Gebiet eines förmlichen Vortrags übergehen würde.

Wir müssen uns daher auf die den Geschwornen vorgelegten Fragen beschränken, aus welchen die Thatsachen dieses Straffalles übersehen werden mögen. Der von dem Obmann der Geschwornen, Hrn. Bijouteriefabrik-Inhaber Nügelberger von Pforzheim, verkündete Wahrspruch, welcher die richterlichen Fragen sämmtlich bejahte, erklärte aber: 1) den Gottlieb Christ. Schlick für schuldig, als Handelsmann ausstehende Forderungen und Gelder der Handelsgesellschaft Schlick und Adrion, deren Theilhaber er war, dadurch beseitigt zu haben, daß er theils kurz vor, theils nach Auflösung dieser überschuldeten, vom August 1847 bis zum 5. Mai 1848 bestandenen Gesellschaft neun ausstehende Forderungen und Gelder im Betrage von 1289 fl. 6 kr. einkassirt und sich zugeeignet zu haben; 2) den Angeklagten Handelsmann Johann Adrion aber für schuldig, nach ausgebrochener Gant zum Nachtheile seiner Gläubiger 16 ausstehende Forderungen, ebenfalls im Betrage von mehreren hundert Gulden, eingezogen und sich zugeeignet zu haben; 3) den Handelsmann Schlick für schuldig, zum Nachtheile seiner Gläubiger seinen Vermögensstand, theils mittelst fälschlicher Vorspiegelung zu bezahlender Schulden, im geheimen Einverständnisse mit einer erdichteten Gläubigerin, der Wittwe des Johann Georg Adrion, theils mittelst Abschließung erdichteter Verkäufe anderer Geschäfte vermindert zu haben, und zwar a) dadurch, daß er am 31. Dezember 1847 die Hälfte seines dreistöckigen Wohnhauses zu Schiltach an Johann Adrion verkaufte und den Kaufpreis an Johann Georg Adrion's Wittwe, behufs der Wettschlagung mit einer erdichteten Forderung, abtrat; b) dadurch, daß er am 22. März 1848 auch die andere Hälfte dieses Wohnhauses an Johann Adrion verkaufte, wovon er einen Theil des Kaufpreises, der baar bezahlt werden sollte, ebenfalls an die Wittwe Adrion, behufs der Wettschlagung mit einer erdichteten Forderung derselben, den Rest von 5000 Gulden aber am 23. März 1848 an die Wittwe des Posthalters Friedrich Baumann, mit der er sich im April 1848 verheirathete, unter der Bedingung der Bezahlung von 5000 fl. in 10 Jahren ohne Zins und ohne Sicherheit zu dem Zwecke übertrug, um diese 5000 Gulden für sich selbst zu behalten und seinen Gläubigern zu entziehen; c) dadurch, daß er am 22. März 1848 an die Handelsgesellschaft Riton u. Komp. (deren Mitglied Johann Adrion war) den dritten Theil eines zweistöckigen Hauses verkaufte und den Kaufpreis gleichfalls zum Behuf der Wettschlagung mit einer

erdichteten Forderung an die Wittwe Adrion abtrat. Sodann aber wurde Johann Adrion 4) für schuldig erklärt, zum Nachtheile seiner Gläubiger seinen Vermögensstand mittelst Scheinverkaufs und fälschlicher Vorspiegelungen zu bezahlender Schulden in geheimem Einverständnisse mit seiner Mutter und sonstigen Verwandten dadurch vermindert zu haben, daß er am 6. Mai 1848 — dem Tage nach der vertragmäßigen Auflösung der überschuldeten und in Gant gerathenen Handelsgesellschaft Schlick und Adrion — seiner Mutter, der Wittwe Adrion, seine sämmtliche Waarenvorräthe für 15,424 fl. übertrug, welche angeblich bezahlt werden sollten: durch Wettschlagung einer erdichteten Schuld des Johann Adrion von 6952 fl. 48 fr., durch Uebernahme einer Kapitalschuld bei Mathias Bühler, dem Schwager Adrion's, von 2500 fl. und 100 fl. Zins, endlich durch Uebernahme von Waarenschulden von 5817 fl. 11 fr., während er später diese nämlichen Waaren in Folge einer bloß zum Schein durch Vermittlung Gottlieb Wolber's und des Mathias geschenehen Versteigerung wenigstens großen Theils wieder an sich zu bringen wußte. 5) Wurde als erwiesen erklärt, daß beide Angeklagte ihre Handelsbücher unordentlich geführt hatten. 6) Ward Gottlieb Schlick für schuldig erklärt, trotzdem, daß er schon bei Auflösung der unter dem Namen Schlick und Adrion bestandenen Handelsgesellschaft, also am 5. Mai 1848, sein Zahlungsunvermögen kannte, seine Zahlungsunfähigkeit's Erklärung bis zum 30. November 1850 verzögert zu haben.

Auf diesen Wahrspruch hin erließ der Gerichtshof das Erkenntniß: In Erwägung, daß im Hinblick auf Handelsrecht's Satz 257, Ziff. 2, 3 und 4, beide Angeklagte der böshafte Zahlungsflüchtigkeit schuldig erscheinen; in Erwägung, daß dieses Verbrechen, nach altem Rechte, selbst wenn vollständiger Ersatz geleistet ist, mit mindestens einem Jahre Zuchthaus bedroht ist, und daß diese Strafe in Folge der Markenberechnung selbst bis zu zehn Jahren steigen kann; in Erwägung, daß nach dem neuen Strafgesetzbuche §. 467, Ziff. 2, Zuchthaus von 1 bis 8 Jahren, und in leichtern Fällen Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren gedroht ist; in Erwägung, daß dennoch das neue Recht sich offenbar als milder darstellt, als das alte, und darum nach §. 7 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar l. J. hier zur Anwendung kommt; in Anbetracht, daß Johann Adrion nach allen Umständen hier als der Verführte erscheint, und daß derselbe darum jedenfalls milder zu bestrafen ist, als sein Genosse Gottlieb Schlick; daß übrigens bei den hohen Beträgen, um die es sich hier handelt, auch das Verbrechen des Johann Adrion zu den schweren Fällen im Sinne des §. 467, Ziff. 2, zu rechnen ist, nach Ansicht des §. 150 und 152, Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs, sodann was den Gottlieb Schlick betrifft, §. 151, Ziff. 2, und hinsichtlich des Johann Adrion des §. 152, Ziff. 1 und 2, endlich des §. 351 des Strafgesetzbuchs, wird erkannt: Johann Adrion von Schiltach und Gottlieb Christian Schlick von Tryberg seien der böshafte Zahlungsflüchtigkeit für schuldig zu erklären, und deshalb Ersterer zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren, oder 1 Jahr 4 Monaten Einzelhaft, Letzterer zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren, oder 2 Jahren 8 Monaten Einzelhaft, Gottlieb Schlick zu $\frac{1}{2}$, Johann Adrion zu $\frac{1}{3}$ der Untersuchungskosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, und Jeder zur Tragung seiner Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

Als öffentlicher Ankläger war bei dieser Verhandlung Hr. Advokat Kusel wirksam. Es wurden bei derselben 36 Zeugen und zwei Sachverständige vernommen. Die Verhandlung währte beide Tage von 8 Morgens bis 7 Uhr Abends, jedesmal mit Unterbrechung von einer Stunde. (R. 3.)

Freiburg, 19. Juni. Heute hat das Schwurgericht über den des Raubmordes angeklagten Franz Joseph Obrist von Vogelbach das Todesurtheil gesprochen. — Wir werden die Verhandlungen im nächsten Blatte nachtragen.